



STADT
KORSCHENBROICH

Amtsblatt

für die Stadtteile Korschenbroich, Kleinenbroich, Glehn, Liedberg und Pesch

Nr. 3

Jahrgang 5

20. Februar 2014

Amtliche Bekanntmachungen:

Umlegungsausschuss der Stadt Korschenbroich

Umlegungsverfahren „Am Hommelshof“

Der Beschluss des Umlegungsausschusses der Stadt Korschenbroich vom 16.09.2013 zur Aufstellung des Umlegungsplans „Am Hommelshof“ wird aufgehoben.

Der Umlegungsausschuss der Stadt Korschenbroich hat in seiner Sitzung am 12.02.2014, die Aufstellung des Umlegungsplanes - Umlegungskarte und Umlegungsverzeichnis - für das Umlegungsgebiet „Am Hommelshof“ gemäß § 66 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) geändert worden ist, beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 69 des Baugesetzbuches wird darauf hingewiesen, dass der Umlegungsplan in der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses, Rathaus Don-Bosco-Straße 6, 41352 Korschenbroich, Zimmer O.19, während der Dienststunden der Stadtverwaltung Korschenbroich von jedem eingesehen werden kann, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

Die öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Korschenbroich vom 25.10.2012 über den Umlegungsbeschluss enthält die Aufforderung zur Anmeldung von Rechten. Nach § 48 Abs. 2 Baugesetzbuch ist diese Frist mit der Beschlussfassung über die Aufstellung des Umlegungsplanes abgelaufen.

Den am Umlegungsverfahren nach § 48 Baugesetzbuch Beteiligten wird ein ihre Rechte betreffender Auszug aus dem Umlegungsplan mit Rechtsbehelfsbelehrung zugestellt (§ 70 Baugesetzbuch).

Amtsblatt der Stadt Korschenbroich vom 20.02.2014

Dienststunden sind:

Montags bis mittwochs von 8.30 Uhr - 12.00 Uhr
und von 12.30 Uhr - 16.00 Uhr
donnerstags von 8.30 Uhr - 12.00 Uhr
und von 12.30 Uhr - 18.00 Uhr
freitags von 8.30 Uhr - 12.00 Uhr.

Korschenbroich, den 12.2.2014

Der Vorsitzende
gez.

Schabrich

Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Korschenbroich vom 14.02.2014

Der Rat der Stadt Korschenbroich hat am 13.02.2014 zur Durchführung der §§ 59 Abs. 3, 101 bis 104, 105 Abs. 5 und 116 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der jeweils gültigen Fassung, folgende Rechnungsprüfungsordnung beschlossen:

Hinweis: Die Funktionsbezeichnungen dieser Rechnungsprüfungsordnung werden in weiblicher oder männlicher Form geführt (§ 12 GO NRW).

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Die Stadt Korschenbroich und der Rhein-Kreis Neuss haben gemäß § 102 Abs. 2 GO NRW vereinbart, dass die Rechnungsprüfung des Rhein-Kreises Neuss (Rechnungsprüfung) die Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung der Stadt Korschenbroich gegen Kostenerstattung wahrnimmt (öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 05.10.2011/ 12.10.2011).
- (2) Die Rechnungsprüfungsordnung bestimmt den Rahmen und die Grundsätze für die Tätigkeit der Rechnungsprüfung.

**§ 2
Rechnungsprüfungsausschuss**

- (1) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses bestimmen sich nach den §§ 59, 92, 101 und 103 GO NRW und nach dieser Rechnungsprüfungsordnung. Zur Durchführung der Prüfungen bedient sich der Rechnungsprüfungsausschuss der Rechnungsprüfung.
- (2) An den Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses sollen neben dem Bürgermeister und dem Leiter der Rechnungsprüfung oder deren Vertreter auch der Kämmerer sowie die beteiligten Prüfer teilnehmen. Auf Anordnung des Bürgermeisters können auch andere Bedienstete hinzugezogen werden.
- (3) Der Rechnungsprüfungsausschuss entscheidet über die weitere Behandlung der Berichte bzw. einzelner Prüfungsbemerkungen. Hierzu kann er insbesondere auch Aufträge an die Verwaltung erteilen. Darüber hinaus kann er empfehlende Beschlüsse an den Rat, andere Ausschüsse und die Verwaltung fassen.
- (4) Vorlagen an den Rechnungsprüfungsausschuss werden von der Leitung der Rechnungsprüfung unterschrieben.
- (5) Der Rechnungsprüfungsausschuss tritt zusammen, wenn es die Geschäfte erfordern. Soweit nichts anderes bestimmt ist, gilt die Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Korschenbroich sinngemäß.

§ 3

Stellung der Rechnungsprüfung

- (1) Die Rechnungsprüfung ist dem Rat unmittelbar verantwortlich und in ihrer sachlichen Tätigkeit ihm unmittelbar unterstellt.
- (2) In der Beurteilung der Prüfungsvorgänge ist die Rechnungsprüfung an Weisungen nicht gebunden und nur dem Gesetz unterworfen.
- (3) Soweit die Rechnungsprüfung als Vorprüfungsstelle nach § 100 Abs. 4 Landeshaushaltsordnung tätig wird, untersteht sie bei diesen Prüfungen fachlich dem Landesrechnungshof.

§ 4

Organisation und Geschäftsführung

- (1) Die Rechnungsprüfung besteht aus der Leitung, den Prüfern sowie sonstigen Beschäftigten.
- (2) Die Leitung und die Prüfer müssen persönlich für die Aufgaben der Rechnungsprüfung geeignet sein und über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügen.
- (3) Die Rechnungsprüfung führt den mit den Prüfungsgeschäften verbundenen Schriftverkehr selbständig.
- (4) Die Verpflichtung der Leiter der Organisationseinheiten zur eigenständigen Prüfung und Kontrolle in ihrem Dienstbereich wird durch die Rechnungsprüfungsordnung nicht berührt.

§ 5

Aufgaben der Rechnungsprüfung

- (1) Die Rechnungsprüfung hat die gesetzlichen Aufgaben gemäß § 103 Abs. 1 GO NRW wahrzunehmen.
Die vollständige Aufgabenwahrnehmung durch das Rechnungsprüfungsamt des Rhein- Kreises Neuss schließt die Programmprüfung ein.
- (2) Die Rechnungsprüfung nimmt die gesetzlich vorgeschriebene Aufgabe der Prüfung von Vergaben (§ 103 Abs. 1 Nr. 8 GO NRW) vor der Auftragserteilung bei allen Lieferungen und Leistungen einschließlich der Bauleistungen ab einem Nettoauftragswert von 7.500,00 Euro wahr. Im Einzelfall sind Vergabeproofungen auch unterhalb der Wertgrenzen möglich, sofern sich die Rechnungsprüfung die Prüfung vorbehält.
Die Pflicht zur Prüfung von Vergaben nach § 103 Abs. 1 Nr. 8 GO NRW umfasst auch die Prüfung von Nachtragsvergaben. Diese Prüfung erstreckt sich auf nachträgliche
 - Änderungen (einzelne Leistungen des erteilten Auftrags werden durch andere ersetzt),
 - Anpassungen (Massenerhöhungen oder Mehraufwand an Arbeitszeit) oder
 - Ergänzungen (im Leistungsverzeichnis nicht vorgesehene Lieferungen oder Leistungen)eines bestehenden Vertragsverhältnisses (Auftragssoll) sowie auf etwaige Ansprüche aus Behinderung und Unterbrechung der Ausführung. Ergibt sich

nach der Vergabeentscheidung (Bau-, Liefer- oder Dienstleistungsauftrag) die Notwendig

keit für eine Änderung des Auftrages (Satz 3), so ist ein beabsichtigter Nachtragsauftrag grundsätzlich vor der Beauftragung der Rechnungsprüfung zur Prüfung vorzulegen, wenn der Gesamtwert um mindestens 7.500 € (netto) überschritten wird.

Zur Ermittlung dieser Wertgrenze dürfen Kostenverringerungen aus bereits erteilten Aufträgen nicht gegengerechnet werden (Nettobetrachtung). Es ist unzulässig, Nachtragsaufträge zu stückeln, um die vorgegebene Wertgrenze zu umgehen.

- (3) Der Rat überträgt der Rechnungsprüfung aufgrund des § 103 Abs. 2 GO NRW folgende weitere Aufgaben:
1. die Prüfung der Verwaltung, der Betriebe und Sondervermögen sowie der sonstigen Einrichtungen der Stadt auf Ordnungsmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit,
 2. die Prüfung der Betätigung der Stadt als Gesellschafter, Aktionär oder Mitglied in Gesellschaften und anderen Vereinigungen des privaten Rechts oder in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts gemäß § 114 a GO NRW (einschließlich der Prüfung der Beteiligungsverwaltung), sowie die Buch- und Betriebsprüfung, die sich die Stadt bei einer Beteiligung, bei der Hingabe eines Darlehens oder sonst vorbehalten hat,
 3. die Prüfung von Buchungsbelegen vor ihrer Zuleitung an die Geschäftsbuchhaltung (Visakontrolle) in dem von der Leitung der Rechnungsprüfung festzusetzenden Umfang,
 4. die Prüfung von Bauausführungen und Bauabrechnungen sowie deren Schlussrechnungen,
 5. die Wahrnehmung der Aufgaben nach den §§ 12 und 13 Korruptionsbekämpfungsgesetz.
- (4) Durch die mit dieser Rechnungsprüfungsordnung übertragenen weiteren Aufgaben darf die Durchführung der gesetzlich übertragenen Pflichtaufgaben nicht beeinträchtigt werden.
- (5) Die Leitung der Rechnungsprüfung ist berechtigt, vorübergehend Beschränkungen im Prüfungsumfang anzuordnen oder einzelne Gebiete von der Prüfung auszunehmen, wenn dies zur Erfüllung der Prüfungsaufgaben erforderlich ist und gesetzliche Bestimmungen und Vereinbarungen nicht entgegenstehen. Der Bürgermeister wird hierüber unterrichtet.

§ 6 Sonderprüfung

- (1) Der Rat kann der Rechnungsprüfung weitere Aufgaben übertragen.
- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss kann im Rahmen seiner gesetzlichen Aufgaben der Rechnungsprüfung Prüfaufträge erteilen.
- (3) Der Bürgermeister kann innerhalb seines Amtsbereiches unter Mitteilung an den Rechnungsprüfungsausschuss der Rechnungsprüfung Aufträge zu Prüfungen im Einzelfall erteilen (§ 103 Abs. 3 GO NRW).
- (4) Bei besonderer Dringlichkeit der Sonderprüfung ist die Leitung der

Rechnungsprüfung ermächtigt, die laufenden Prüfungsaufgaben nach Unterrichtung des Bürgermeisters vorübergehend einzuschränken.

§ 7

Befugnisse der Rechnungsprüfung

- (1) Die Rechnungsprüfung ist im Rahmen ihrer Aufgaben befugt, von den ihrer Prüfung unterliegenden Stellen jede für die Prüfung notwendige Auskunft, das Öffnen von Schränken, Behältern und dgl. sowie die Vorlage und Aushändigung von Akten, Schriftstücken und sonstigen Unterlagen sowie den Zugriff auf Datenträger, wenn auf diesen zu prüfende Informationen gespeichert sind, zu verlangen, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.
- (2) Die Prüfer sind befugt, Ortsbesichtigungen vorzunehmen und die zu prüfenden Veranstaltungen und Einrichtungen zu besuchen. Sie haben Zutritt zu allen Diensträumen, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen und weisen sich durch einen Dienstausweis aus.
- (3) Die Rechnungsprüfung ist nicht berechtigt, in die Geschäftsführung einzugreifen oder Weisungen für den Geschäftsbetrieb zu geben.
- (4) Die Leitung der Rechnungsprüfung ist berechtigt, an den Sitzungen des Rates und aller Ausschüsse teilzunehmen. Sie entscheidet über die Teilnahme von Prüfern an Sitzungen der Fachausschüsse.

§ 8

Unterrichtung / Beteiligung der Rechnungsprüfung

- (1) Die Rechnungsprüfung ist von den betroffenen Dienststellen, Betrieben und sonstigen Einrichtungen unter Darlegung des Sachverhalts unmittelbar und unverzüglich zu unterrichten von:
 - allen vermuteten oder festgestellten Unregelmäßigkeiten,
 - staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren gegen Mitarbeiter im Zusammenhang mit ihrer dienstlichen Tätigkeit,
 - Verlusten durch Diebstahl, Beraubung und Veruntreuung,
 - Verlusten durch Feuer oder sonstigen Ursachen,
 - Kassenfehlbeträgen, soweit sie den Betrag von 50 € übersteigen,
 - Gerätestörungen mit erheblichen Beeinträchtigungen in der Betriebsbereitschaft von Einrichtungen der Informations- und Kommunikationstechnik oder in der Abwicklung von Datenverarbeitungsaufgaben im Bereich der Haushalts- und Finanzwirtschaft,
 - vermuteten oder erkannten Manipulationen bzw. Virenvorkommnissen an Rechnersystemen bzw. Datenträgern.
- (2) Die Rechnungsprüfung ist von allen beabsichtigten wichtigen organisatorischen Änderungen und wesentlichen Neueinrichtungen in der Verwaltung, insbesondere auf dem Gebiet der Finanzwirtschaft und der technikunterstützten Informationsverarbeitung, so rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, dass sie sich vor der Entscheidung gutachtlich äußern kann. Außerdem ist die Rechnungsprüfung über alle grundlegenden Maßnahmen zu unterrichten, die die Sicherheit der Informationsverarbeitung berühren.
- (3) Der Rechnungsprüfung sind im Bereich der Finanzwirtschaft die Fertigstellung und Übernahme aller Programme sowie Programmänderungen der

Informationsverarbeitung rechtzeitig vor ihrer Anwendung mitzuteilen.

- (4) Der Rechnungsprüfung sind alle Vorschriften, Verfügungen und Mitteilungen, durch die Bestimmungen der Finanzwirtschaft erlassen, geändert, erläutert oder aufgehoben werden, sogleich bei ihrem Erscheinen zuzuleiten. Das Gleiche gilt für alle übrigen Vorschriften und Verfügungen, die von der Rechnungsprüfung als Prüfungsunterlagen benötigt werden (z.B. Dienstanweisungen, Arbeitsordnungen, Dienstpläne, Lohnstarife, Preisverzeichnisse, Gebührenordnungen, ADV-Dokumentationen und dgl.).
- (5) Der Rechnungsprüfung sind die Einladungen zu Rats- und Ausschusssitzungen (mit Tagesordnung und Beratungsunterlagen) sowie die Sitzungsniederschriften mit Anlagen zur Kenntnisnahme zuzuleiten. Das Gleiche gilt für Ausschüsse der Betriebe, Zweckverbände und sonstige Organisationseinheiten, die der Prüfung der Rechnungsprüfung unterliegen.
- (6) Der Rechnungsprüfung sind die Namen, Amts- oder Dienstbezeichnungen und Unterschriftsproben der verfügungs-, anweisungs- und zeichnungsberechtigten Dienstkräfte sowie der Umfang der Berechtigung mitzuteilen. Für die zur Abgabe von Verpflichtungserklärungen ermächtigten Dienstkräfte ist entsprechend zu verfahren.
- (7) Der Rechnungsprüfung sind die Prüfungsberichte anderer Prüfungsorgane (z.B. Bundesrechnungshof, Landesrechnungshof, Bezirksregierung, Gemeindeprüfungsanstalt, Finanzbehörden, Wirtschaftsprüfer) zuzuleiten.
- (8) Öffentliche Einrichtungen der Stadt haben ihre Zwischen- und Jahresabschlüsse einschließlich der Geschäftsberichte der Rechnungsprüfung vorzulegen. Die sachbearbeitenden Fach- bzw. Servicebereiche und Betriebe haben Abschlüsse und Berichte von Unternehmen, an denen die Stadt beteiligt ist, der Rechnungsprüfung vorzulegen.
- (9) Zahlstellen, Handvorschüsse, Gutscheine und andere geldwerte Drucksachen dürfen nur nach Anhörung der Rechnungsprüfung eingeführt werden, die sich vor allem zu den Sicherheitsvorschriften zu äußern hat. Die besonderen Anordnungen über die Behandlung geldwerter Drucksachen bleiben unberührt.
- (10) Dienstanweisungen sind vor ihrem Erlass der Rechnungsprüfung zur Kenntnis und möglichen Stellungnahme zuzuleiten. Verträge sind vor ihrer Unterzeichnung im Einzelfall auf Verlangen der Rechnungsprüfung vorzulegen.
- (11) Der Rechnungsprüfung sind die Vergabeunterlagen mit den nach § 14 Gemeindehaushaltsverordnung erforderlichen Unterlagen so rechtzeitig vorzulegen, dass eine sachgerechte Prüfung möglich ist.

§ 9

Prüfungsablauf

- (1) Alle Dienststellen, Einrichtungen und Betriebe sind gehalten, die Rechnungsprüfung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.
- (2) Bei wichtigen Prüfungen, insbesondere bei Sonderprüfaufträgen, sollen die Beigeordneten/Fachbereichsleiter und die Leiter der Dienststellen oder die sonst zuständige Stelle vor Beginn der Prüfung unterrichtet werden, soweit es der

Prüfungszweck zulässt. Vor Abschluss solcher Prüfungen soll das Prüfungsergebnis besprochen werden.

- (3) Werden bei Durchführung von Prüfungen Veruntreuungen, Unterschlagungen oder wesentliche Unkorrektheiten und Unregelmäßigkeiten festgestellt, so hat die Leitung der Rechnungsprüfung unverzüglich den Bürgermeister zu unterrichten. Dem Rechnungsprüfungsausschuss ist in seiner nächsten Sitzung Bericht zu erstatten.
- (4) Stößt die Prüfung auf Schwierigkeiten, so hat die Leitung der Rechnungsprüfung den zuständigen Beigeordneten, notfalls den Bürgermeister, um die erforderlichen Maßnahmen zu bitten. Der Rechnungsprüfungsausschuss ist hiervon in seiner nächsten Sitzung in Kenntnis zu setzen.
- (5) Verwaltung, Betriebe und sonstige Einrichtungen, denen Berichte oder Prüfungsbemerkungen der Rechnungsprüfung mit der Bitte um Stellungnahme zugehen, haben sich hierzu nach angemessener Fristsetzung zu äußern. Diese Frist beträgt in der Regel drei Wochen. Die Stellungnahme ist durch die Leitung der jeweiligen Organisationseinheit zu unterzeichnen. Eine Äußerung ist nicht erforderlich, soweit Zusagen zu Prüfungsbemerkungen in Berichten bereits in der Schlussbesprechung gemacht und in den jeweiligen Bericht übernommen worden sind.
- (6) Der Bürgermeister, der Stadtkämmerer und die Finanzbuchhaltung sind rechtzeitig vor Beginn einer Visakontrolle zu unterrichten.
- (7) Wenn dringende dienstliche Gründe es erfordern und soweit rechtlich zulässig, ist die Leitung der Rechnungsprüfung berechtigt, hinsichtlich Art und Umfang der Prüfungen vorübergehend Einschränkungen anzuordnen oder einzelne Gebiete von der Prüfung auszunehmen.

§ 10

Prüfung des Jahresabschlusses / des Gesamtabchlusses

- (1) Der Bürgermeister leitet den vom Kämmerer aufgestellten und von ihm bestätigten Entwurf des Jahresabschlusses/Gesamtabchlusses mit Anlagen spätestens bis zum 15.04. bzw. 15.10. der Rechnungsprüfung zu.
- (2) Ergeben sich bei der Prüfung Feststellungen, die eine Änderung des Entwurfs des Jahresabschlusses erforderlich machen, stellt die Rechnungsprüfung die wesentlichen Feststellungen in einer Veränderungsliste zusammen und stellt sie der Verwaltung zur Korrektur des Entwurfes zur Verfügung. Der korrigierte Jahresabschluss wird vom Kämmerer und vom Bürgermeister unterschrieben und der weiteren Prüfung zugrunde gelegt.
- (3) Die Rechnungsprüfung fasst die Ergebnisse der Prüfung des Jahresabschlusses in einem schriftlichen Bericht zusammen und leitet diesen dem Rechnungsprüfungsausschuss mit einem Bestätigungsvermerk oder einem Vermerk über seine Versagung gemäß § 101 Abs. 3 bis 7 GO NRW zur Beratung zu. Der Bericht und der Vermerk sind von der Leitung zu unterzeichnen.
- (4) Werden der Jahresabschluss oder der Lagebericht geändert, nachdem die Rechnungsprüfung ihren Prüfbericht dem Rechnungsprüfungsausschuss vorgelegt hat, so sind diese Unterlagen, soweit die Änderung es erfordert, erneut

zu prüfen. Die Absätze 1 bis 3 finden entsprechende Anwendung.

- (5) Der Rechnungsprüfungsausschuss berät über den Bericht der Rechnungsprüfung. Nach dem Ergebnis dieser Beratung legt der Rechnungsprüfungsausschuss den Bericht der Rechnungsprüfung oder einen abweichenden eigenen Bericht mit einem Bestätigungsvermerk nach § 101 Abs. 3 Satz 1 GO NRW dem Rat zur Feststellung des Jahresabschlusses und zur Beschlussfassung über die Entlastung vor.
- (6) Soweit der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses nicht mit der Auffassung der Rechnungsprüfung übereinstimmt, ist deren abweichende Auffassung dem Rat zur Kenntnis zu bringen.
- (7) Die Absätze 1 bis 6 finden für die Prüfung des Gesamtabchlusses entsprechende Anwendung.

§ 11 Sonstige Prüfungsberichte

- (1) Berichte über die Prüfung der Finanzbuchhaltung sind dem Bürgermeister und über den Kämmerer dem Leiter der Finanzbuchhaltung zuzuleiten.
- (2) Die Rechnungsprüfung hat von allen wesentlichen Berichten eine Durchschrift zur Einsichtnahme durch die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses bereitzuhalten.
Der Rechnungsprüfungsausschuss erhält jährlich ein Verzeichnis der aufliegenden Berichte zur Kenntnis.
- (3) Die Rechnungsprüfung hat von Berichten über bedeutsame Prüfungen und über alle Prüfungen, die sie in besonderem Auftrage des Rates, des Rechnungsprüfungsausschusses und des Bürgermeisters durchführt, eine Durchschrift dem Bürgermeister vorzulegen.
- (4) Bei Zweifel darüber, was als wesentlich und wichtig zu bewerten ist, entscheidet die Leitung der Rechnungsprüfung.
- (5) Ergeben sich aus dem Bericht Feststellungen, deren Bedeutung über die geprüfte Organisationseinheit hinausgeht, werden die hiervon betroffenen Dienststellen ebenfalls unterrichtet.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Rechnungsprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechnungsprüfungsordnung vom 28.03.2012 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Korschenbroich wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Ordnung kann nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Korschenbroich, 14.02.2014

H.J. Dick
Bürgermeister

Aufhebungssatzung vom 14.02.2014 zur Satzung der Stadt Korschenbroich vom 31.10.2008 zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61a Abs. 3 bis 7 LWG NRW

Aufgrund von § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der politischen Partizipation in den Gemeinden und zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878), hat der Rat der Stadt Korschenbroich am 13.02.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Aufhebungssatzung

Die Satzung der Stadt Korschenbroich vom 31.10.2008 zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasseranlagen gemäß § 61 a Abs. 3 bis 7 LWG NRW wird aufgehoben.

§ 2 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61a Abs. 3 bis 7 LWG NRW der Stadt Korschenbroich wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Korschenbroich, 14.02.2014

H.J. Dick
Bürgermeister

Hiermit gebe ich bekannt, dass die

Abfuhr der grauen Restmülltonne

und die

Abfuhr der braunen Biotonne

wegen des

R O S E N M O N T A G S

wie folgt verlegt werden:

<u>BEZIRK 1</u>					
Von	Mittwoch,	05.03.2014	auf	Donnerstag,	06.03.2014
<u>BEZIRK 2</u>					
Von	Dienstag,	04.03.2014	auf	Mittwoch,	05.03.2014
<u>BEZIRK 3</u>					
Von	Montag,	03.03.2014	auf	Dienstag,	04.03.2014

Zudem wird die

Abfuhr der gelben Tonne sowie der gelben Säcke

wie folgt verlegt:

<u>BEZIRK 1 + 3</u>					
Von	Dienstag,	04.03.2014	auf	Mittwoch,	05.03.2014

Korschenbroich, den 18.02.2014

Im Auftrag

Vorbrugg
Verw.-Angestellter

Informationen:

Geänderte Öffnungszeiten an Karneval

Stadtverwaltung

Die Stadt Korschenbroich hat ihre Dienststellen einschl. Bürgerbüro und Außenstellen Kleinenbroich und Glehn an Karneval wie folgt geschlossen:

Altweiber:	27.02.2014	nachmittags (ab 12.00 Uhr)
Rosenmontag:	03.03.2014	ganztags

Veilchendienstag gelten die üblichen Öffnungszeiten

Hallenbad Korschenbroich

Das Hallenbad Korschenbroich bleibt Karnevalssonntag, Rosenmontag und Veilchendienstag geschlossen.

Kindertageseinrichtungen

Die städtischen Kindertageseinrichtungen bleiben am Rosenmontag ganztags geschlossen. Die für den Altweiberdonnerstag bzw. Veilchendienstag geltende Regelung wird den Eltern unmittelbar durch die Mitarbeiterinnen der einzelnen Kindertageseinrichtungen bekannt gegeben.

Stadt Korschenbroich
Der Bürgermeister

Das nächste Amtsblatt wird voraussichtlich am 20. März 2014 erscheinen

**Ihre wichtigsten
Telefonnummern**

112

bei Notarzt, Krankenwagen,
Unfall, Feuer, Hilfeleistung



bei sonstigen wichtigen Anliegen
außerhalb der Dienstzeit der
Stadtverwaltung

0 21 61 / 6 47 47

Tag und Nacht besetzt!

**Ärztlicher Bereitschaftsdienst der
niedergelassenen Ärzte im Stadtgebiet
Korschenbroich regionale**

Rufnummer: 01805 / 04 41 00

Die Arztnotrufzentrale ist zu folgenden Zeiten
unter der o. g. Rufnummer erreichbar:

Mo., Di., Do.:	19.00 bis 8.00 Uhr des nächsten Tages
Mi.:	13.00 bis 8.00 Uhr des nächsten Tages
Fr.:	14.00 bis 8.00 Uhr des nächsten Tages
Sa., So. und Feiertage	24 Stunden

Notfalldienst

Augen-, Hals-, Nasen-, Ohrenarzt

Arztnotrufzentrale Neuss

Telefon 0180 / 5 04 41 00

**Zusätzlich: Ärztlicher Bereitschaftsdienst
deutschlandweit Telefon 116 117**

Die Rufnummer ist aus den Fest- und
Mobilfunknetzen kostenfrei erreichbar.

Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst

Der zahnärztliche Bereitschaftsdienst kann
unter folgender Rufnummer

erfragt werden: **0180 / 5 98 67 00**

Infoservice der Apothekenkammer Nordrhein

Notdienst-Hotline Apotheken

Telefon 0800 / 00 22 8 33

Notrufe der Polizei

Polizeiwache Korschenbroich:

Telefon 02131/300-21611

nach Dienstschluss

Polizeiinspektion Kaarst

Telefon 02131/300-21711

in dringenden Fällen: **Telefon 110**

**Die für Korschenbroich zuständigen
Versorgungsträger sind im Störfall
unter folgenden Rufnummern zu erreichen:**

Strom

Für alle Netz- und Netzanschlussfragen sind
die Mitarbeiter der **NEW Netz GmbH** in
Geilenkirchen unter **0 24 51/6 24 30 40** oder per
Mail an hausanschluss@new-netzgmbh.de zu
erreichen. Für auftretende Stromstörungen gibt
es ab sofort den 24-Stunden-Service unter der
Notrufnummer **0 8 00/6 88 10 02**.

Wasser

Für die Stadtteile Korschenbroich, Pesch,
Herrenshoff und Neersbroich

NEW' AG Niederrhein Energie und Wasser

Telefon: 0 18 01/68 84 44

Für die Stadtteile Kleinenbroich, Glehn,
Liedberg, Steinforth-Rubbelrath

Kreiswerke Grevenbroich GmbH

Telefon: 0 21 82/1 72 68

Gas

Gesamt-Korschenbroich

NEW' AG Niederrhein Energie und Wasser

Telefon: 0 18 01/68 84 27

Abwasser

**Rufbereitschaft zur Behebung von Stör-fällen
am Kanalnetz und an den Haus-
pumpstationen des Städtischen
Abwasserbetriebes (SAB)**

Der für Korschenbroich zuständige Städt.
Abwasserbetrieb ist im Störfall erreichbar

Mo. – Mi. 8.30 – 16.00 Uhr

Do. 8.30 – 18.00 Uhr

Frei. 8.30 – 12.00 Uhr

und zwar unter folgender Telefonnummer

0 21 61 / 613-262 .

Außerdem ist der Abwasserbetrieb unter
folgender Bereitschaftsnummer zu erreichen
(24 h-Störungsnotruf) **01 51 / 17 15 66 60**.



Hauptsitz der Verwaltung und Sitz des Bürgermeisters

Sebastianusstraße 1
41352 Korschenbroich
Postfach 11 63
41335 Korschenbroich

Zentrale Erreichbarkeiten

Telefon: 0 21 61 / 613-0
Fax: 0 21 61 / 613-108
E-mail: stadt@korschenbroich.de
Internet: www.korschenbroich.de

Allgemeine Öffnungszeiten

Mo. –Fr.: 8:30 - 12:00 Uhr
Do. zus.: 14:00 - 18:00 Uhr
Öffnungszeiten Bürgerbüro:
siehe Internet

Aufgabenbereich

Rathaus/Gebäude

Verwaltungsführung

Bürgermeister Heinz Josef Dick
Beigeordneter Stadtkämmerer Bernd Dieter Schultze
Fachbereichsleiter Georg Onkelbach

Sebastianusstraße 1
Sebastianusstraße 1
Don-Bosco-Straße 6

Bürgerbüro (Telefon: 0 21 61 / 613-160)
mit Aufgaben aus den Bereichen Einwohnermeldewesen,
Ausländerwesen, Ordnung, Steuern, Abfallwirtschaft,
Kultur, Soziales u.a.
Außenstelle Bürgerbüro, Kleinenbroich
Außenstelle Bürgerbüro, Glehn
Beratung der Lebenshilfe Rhein-Kreis Neuss e.V.

Sebastianusstraße 1

Ladestraße 2
Bachstraße 12
Sebastianusstraße 1

Zentrale Dienste

Büro des Bürgermeisters
Rats- und Öffentlichkeitsarbeit
Organisation, Informationstechnologie
Antikorruption

Sebastianusstraße 1

Finanzen

Haushalt, Controlling, Finanzbuchhaltung
Steuern, Abgaben und Beiträge

Sebastianusstraße 1

Örtliche Rechnungsprüfung

übertragen an den
Rhein-Kreis-Neuss

Zentrale Submissionsstelle

Sebastianusstraße 1

Wirtschaftsförderung, Stadtmarketing

Sebastianusstraße 1

Bildung, Erziehung, Kultur und Sport

Schulen, Kindertageseinrichtungen
Kultur, Sport
Kreisjugendmusikschule

Don-Bosco-Straße 6

Stadtarchiv

Don-Bosco-Straße 6

Gleichstellungsbeauftragte

Don-Bosco-Straße 6

Recht / jur. Sachbearbeitung

Regentenstraße 1

Ordnung und Feuerschutz

Sebastianusstraße 1

Standesamt

Regentenstraße 1

Personal

Regentenstraße 1

Soziales, Seniorenbeauftragte

Sozialversicherungsangelegenheiten

Regentenstraße 1

Gebäudemanagement Umwelt einschl. Abfallwirtschaft Wohnungswesen	Don-Bosco-Straße 6
Tiefbau Grünflächen Straßenverkehrsangelegenheiten	Don-Bosco-Straße 6
Stadtentwicklung, Bau und Planung Planung und Bauordnung, Bauleitplanung, Baulandmanagement, Baugenehmigungen, Denkmalschutz Naturschutz und Landschaftspflege, Grundwasser	Don-Bosco-Straße 6
Eigenbetriebe der Stadt Korschenbroich Städtischer Abwasserbetrieb Stadtpflege inkl. Friedhofswesen	Friedrich-Ebert-Straße 3
Betreuende Einrichtungen Jobcenter Rhein-Kreis Neuss Schuldnerberatung Diakonisches Werk Neuss Sozialpsychiatrischer Dienst Rhein-Kreis Neuss in der Außenstelle Kleinenbroich	Karl-Arnold-Str. 20, 41462 Neuss Hannengasse 9 Ladestraße 2
Rettungsdienst, Feuerwehr, Hilfeleistung Feuerwehreinsatzzentrale	An der Sandkuhle 5 112 oder 0 21 61 / 6 47 47
Polizei Polizeiwache Korschenbroich, Nach Dienstschluss: Polizeiinspektion Kaarst In dringenden Fällen	An der Sandkuhle 1 0 21 31 / 300-21611 0 21 31 / 300-21711 110

Sprechstunden

- **des Bürgermeisters Heinz Josef Dick**
Sebastianusstraße 1, 41352 Korschenbroich
alle 2 Wochen (genauer Termin s. bitte Internet)
Donnerstag 16.00 - 17.30 Uhr
- **der Gleichstellungsbeauftragten Angelika Brieske**
Don-Bosco-Straße 6, 41352 Korschenbroich
alle 4 Wochen (genauer Termin s. bitte Internet)
Donnerstag 16.00 - 17.30 Uhr
- **der Seniorenbeauftragten Petra Köhnen**
Regentenstraße 1, 41352 Korschenbroich
zu den allgemeinen Öffnungszeiten der Verwaltung
einmal monatlich in den Außenstellen Kleinenbroich und Glehn
(genauer Termin s. bitte Internet)
- **des Behindertenbeauftragten Siegbert Schmitz**
Sprechzeit im Bürgerbüro, Sebastianusstraße 1 0 21 61 / 613-232
Jeden ersten Montag im Monat 0 21 82 / 55 74 (privat)
10.00 - 11.30 Uhr
Sprechzeit in Kleinenbroich, Ladestraße 2 0 21 61 / 67 07 26
Jeden ersten Mittwoch im Monat
10.00 - 12.00 Uhr
Sprechzeit in der Kindertagesstätte Glehn, Schulstraße 9 0 21 82 / 5 97 69
Jeden letzten Mittwoch im Monat
17.00 - 19.00 Uhr
- **der Volkshochschule Kaarst-Korschenbroich**
Am Schulzentrum 18, 41564 Kaarst 0 21 31 / 9639 - 45
Termine nach Vereinbarung

„Amtsblatt der Stadt Korschenbroich“
Herausgeber:
Stadt Korschenbroich, Der Bürgermeister,
Sebastianusstraße 1, 41352 Korschenbroich
Tel.: 0 21 61/613-0

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf.

In den Rathäusern liegt das Amtsblatt kostenlos aus. Es besteht die Möglichkeit, das Amtsblatt für einen Betrag von 12,80 Euro/Jahr zu abonnieren. Einmalbezug gegen Erstattung von 0,70 € ist möglich. Im Internetauftritt der Stadt Korschenbroich www.korschenbroich.de ist das Amtsblatt eingestellt.